

TE Bvwg Erkenntnis 2015/7/17 W213 2106023-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.07.2015

Entscheidungsdatum

17.07.2015

Norm

AVG 1950 §68 Abs2

B-VG Art.133 Abs4

DVG §13 Abs1

VwGVG §28 Abs5

1. AVG 1950 § 68 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
2. AVG 1950 § 68 gültig von 01.09.1950 bis 31.12.1990
 1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
 1. DVG § 13 heute
 2. DVG § 13 gültig ab 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
 3. DVG § 13 gültig von 31.12.2005 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
 4. DVG § 13 gültig von 01.07.1994 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
 5. DVG § 13 gültig von 11.07.1991 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 362/1991
 6. DVG § 13 gültig von 18.01.1984 bis 10.07.1991
 1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Einzelrichter über die Beschwerde des Gruppeninspektor i. R. XXXX, geb. 04.02.1962, vertreten durch SEIRER & WEICHSELBRAUN Rechtsanwälte, 9900 Lienz, Tiroler Straße 30/II, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 04.03.2015, GZ. 133.004/6-I/1/c/15, betreffend Aufhebung eines Bescheides gemäß § 13 DVG, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Einzelrichter über die Beschwerde des Gruppeninspektor i. R. römisch 40, geb. 04.02.1962, vertreten durch SEIRER & WEICHSELBRAUN Rechtsanwälte, 9900 Lienz, Tiroler Straße 30/II, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 04.03.2015, GZ. 133.004/6-I/1/c/15, betreffend Aufhebung eines Bescheides gemäß Paragraph 13, DVG, zu Recht erkannt:

A)

Der angefochtene Bescheid wird gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG i.V.m. § 13 Abs. 1 DVG ersatzlos behoben. Der angefochtene Bescheid wird gemäß Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz eins, DVG ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer steht als Gruppeninspektor in Ruhe in einem öffentlich - rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

Mit Schreiben vom 08.05.2014 beantragte der Beschwerdeführer bei seiner damaligen Dienstbehörde, der Landespolizeidirektion XXXX, die Auszahlung von Verdienstentgang i.H.v. € 32.601,15. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass er Exekutivbeamter bei der Landespolizeidirektion XXXX gewesen sei. Neben seiner Verwendung als Exekutivbeamter sei er auch als Mitglied der Polizeimusik XXXX in der Sonderverwendung "Polizeimusiker" tätig gewesen. Als solcher habe er gemäß Dienstanweisung des Landespolizeikommandos XXXX (jetzt Landespolizeidirektion XXXX) am 24.08.2011 an einem Konzert im XXXX teilzunehmen gehabt. Nach dem Konzert sei es am 25.08.2011, um 0:30 Uhr, auf den Parkplatz der Straßenmeisterei XXXX im Rahmen der Rückreise zu einem Verkehrsunfall gekommen, bei dem er an der linken Hand schwer verletzt worden sei. Die Verletzungen hätten einen langen Krankenstand zur Folge gehabt. Schließlich sei er mit Ablauf des 31.07.2014 in den Ruhestand versetzt worden. Bis zum 30.11.2013 habe die Landespolizeidirektion XXXX einen Verdienstentgang von € 32.601,15 berechnet, wobei der Unfall von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter als Dienstunfall gemäß § 90 B-KUVG anerkannt worden sei. Mit Schreiben vom 08.05.2014 beantragte der Beschwerdeführer bei seiner damaligen Dienstbehörde, der Landespolizeidirektion römisch 40, die Auszahlung von Verdienstentgang i.H.v. € 32.601,15. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass er Exekutivbeamter bei der Landespolizeidirektion römisch 40 gewesen sei. Neben seiner Verwendung als Exekutivbeamter sei er auch als Mitglied der Polizeimusik römisch 40 in der Sonderverwendung "Polizeimusiker" tätig gewesen. Als solcher habe er gemäß Dienstanweisung des Landespolizeikommandos römisch 40 (jetzt Landespolizeidirektion römisch 40) am 24.08.2011 an einem Konzert im römisch 40 teilzunehmen gehabt. Nach dem Konzert sei es am 25.08.2011, um 0:30 Uhr, auf den Parkplatz der Straßenmeisterei römisch 40 im Rahmen der Rückreise zu einem Verkehrsunfall gekommen, bei dem er an der linken Hand schwer verletzt worden sei. Die Verletzungen hätten einen langen Krankenstand zur Folge gehabt. Schließlich sei er mit Ablauf des 31.07.2014 in den Ruhestand versetzt worden. Bis zum 30.11.2013 habe die Landespolizeidirektion römisch 40 einen Verdienstentgang von €

32.601,15 berechnet, wobei der Unfall von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter als Dienstunfall gemäß § 90 B-KUVG anerkannt worden sei. 32.601,15 berechnet, wobei der Unfall von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter als Dienstunfall gemäß Paragraph 90, B-KUVG anerkannt worden sei.

Die Landespolizeidirektion XXXX wies mit Bescheid vom 19.02.2015, GZ. P6/61178/2011-PA, den Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung eines Vorschusses nach dem Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes gemäß

§ 4 WHG ab. Die Landespolizeidirektion römisch 40 wies mit Bescheid vom 19.02.2015, GZ. P6/61178/2011-PA, den Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung eines Vorschusses nach dem Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz gemäß Paragraph 4, WHG ab.

Begründend führte sie aus, dass sich der Beschwerdeführer die Verletzung im Rahmen eines Dienstunfall zugezogen habe. Dieser erfülle jedoch nicht die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 WHG. Der Unfall sei nicht bei der Ausübung unmittelbarer exekutivdienstlicher Pflichten geschehen, sondern beim Aussteigen aus dem Dienst Kraftfahrzeug nach einem Konzert der Polizeimusik, an dem er als aktiver Musiker teilgenommen habe. Die angeordnete Teilnahme an einem Konzert der Polizeimusik in der Sonderverbindung als Polizeimusiker stelle zwar eine Dienstpflicht des Beamten dar, könne jedoch das unmittelbare Ausübung der exekutivdienstlichen Pflichten gewertet werden, da

* die Tätigkeit der Polizeimusik repräsentativen Zwecken diene,

* der Beitritt zur Polizeimusik ausschließlich freiwillig erfolge,

* die Auftritte zwar in Uniform, jedoch nicht bewaffnet erfolgen würden und

* für Mehrarbeitszeiten lediglich ein Ausgleich der Repräsentationsstunden im Verhältnis 1 zu 1 erfolgen dürfe und auch keine erhöhte Gefahrenzulage verrechnet werden könne.

Die belangte Behörde hat in weiterer Folge mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 04.03.2015, GZ. 133.004/6-I/1/c/15, diesen Bescheid gemäß § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 DVG aufgehoben, wobei der Spruch nachstehenden Wortlaut hatte: Die belangte Behörde hat in weiterer Folge mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 04.03.2015, GZ. 133.004/6-I/1/c/15, diesen Bescheid gemäß Paragraph 13, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, DVG aufgehoben, wobei der Spruch nachstehenden Wortlaut hatte:

"Bescheid der Landespolizeidirektion XXXX vom 19.02.2015, Zahl:" Bescheid der Landespolizeidirektion römisch 40 vom 19.02.2015, Zahl:

P6/61178/2011-PA wird gemäß § 13 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl. NR. 29/1984 i.d.g.F. ersatzlos aufgehoben." P6/61178/2011-PA wird gemäß Paragraph 13, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, Bundesgesetzblatt NR. 29 aus 1984, i.d.g.F. ersatzlos aufgehoben."

In der Begründung führte die belangte Behörde nach Wiedergabe des Verfahrensganges aus, dass sich der Bund gemäß § 1 Abs. 1 WHG i.V.m. In der Begründung führte die belangte Behörde nach Wiedergabe des Verfahrensganges aus, dass sich der Bund gemäß Paragraph eins, Absatz eins, WHG i.V.m.

§ 4 WHG verpflichtet habe Wachdienstes und oder deren Hinterbliebenen besonderen Hilfeleistungen zu erbringen. Derartige Ansprüche stünden ausschließlich aufgrund einer Auslobung (§ 860 ABGB) zu. Sie hätten daher ihre Grundlage in einem einseitigen Rechtsgeschäft des Privatrechtes und seien daher vom Bund als Träger von privaten Rechten zu erfüllen. Daraus ergebe sich, dass Ansprüche nach dem WHG nicht im Verwaltungsrechtsweg durchgesetzt werden könnten. Eine materiellrechtliche, bescheidmäßige Absprache sei daher unzulässig. Paragraph 4, WHG verpflichtet habe Wachdienstes und oder deren Hinterbliebenen besonderen Hilfeleistungen zu erbringen. Derartige Ansprüche stünden ausschließlich aufgrund einer Auslobung (Paragraph 860, ABGB) zu. Sie hätten daher ihre Grundlage in einem einseitigen Rechtsgeschäft des Privatrechtes und seien daher vom Bund als Träger von privaten Rechten zu erfüllen. Daraus ergebe sich, dass Ansprüche nach dem WHG nicht im Verwaltungsrechtsweg durchgesetzt werden könnten. Eine materiellrechtliche, bescheidmäßige Absprache sei daher unzulässig.

Unter Hinweis auf § 13 Abs. 1 und 2 DVG sei daher Bescheid der Landespolizeidirektion XXXX wegen offenkundiger Rechtswidrigkeit zu beheben gewesen. Unter Hinweis auf Paragraph 13, Absatz eins und 2 DVG sei daher Bescheid der Landespolizeidirektion römisch 40 wegen offenkundiger Rechtswidrigkeit zu beheben gewesen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen anwaltlichen Vertreter fristgerecht Beschwerde, wobei der angefochtene Bescheid in vollem Umfang bekämpft wurde. Nach Wiedergabe des Verfahrensganges führte er hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung aus, dass der gegenständliche Bescheid der Landespolizeidirektion XXXX niemals in Rechtskraft erwachsen sei und deshalb auch nicht behebbar gewesen sei. Dieser Bescheid sei dem Beschwerdeführer am 25.02.2015 zugestellt worden. Er habe dagegen fristgerecht Beschwerde erhoben. Bereits am 04.03.2015 habe die belangte Behörde im bekämpften Bescheid erlassen, weshalb evident sei, dass der Bescheid der Landespolizeidirektion XXXX vom 19.02.2015 zu diesem Zeitpunkt nicht rechtskräftig sein konnte. In dem sie einen nicht rechtskräftigen Bescheid ersatzlos aufgehoben habe, habe die belangte Behörde gegen § 13 Abs. 1 und 2 DVG verstoßen, wonach nur rechtskräftige Bescheide unter bestimmten Voraussetzungen aufzuheben seien. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen anwaltlichen Vertreter fristgerecht Beschwerde, wobei der angefochtene Bescheid in vollem Umfang bekämpft wurde. Nach Wiedergabe des Verfahrensganges führte er hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung aus, dass der gegenständliche Bescheid der Landespolizeidirektion römisch 40 niemals in Rechtskraft erwachsen sei und deshalb auch nicht behebbar gewesen sei. Dieser Bescheid sei dem Beschwerdeführer am 25.02.2015 zugestellt worden. Er habe dagegen fristgerecht Beschwerde erhoben. Bereits am 04.03.2015 habe die belangte Behörde im bekämpften Bescheid erlassen, weshalb evident sei, dass der Bescheid der Landespolizeidirektion römisch 40 vom 19.02.2015 zu diesem Zeitpunkt nicht rechtskräftig sein konnte. In dem sie einen nicht rechtskräftigen Bescheid ersatzlos aufgehoben habe, habe die belangte Behörde gegen Paragraph 13, Absatz eins und 2 DVG verstoßen, wonach nur rechtskräftige Bescheide unter bestimmten Voraussetzungen aufzuheben seien.

Ferner habe der Beschwerdeführer zu keiner Zeit wissen können, dass der gegenständliche Bescheid der Landespolizeidirektion XXXX offensichtlich rechtswidrig gewesen sei. Der einzige Mangel, der diesen Bescheid tatsächlich angehaftet habe, sei dem nicht erfolgten Zuspruch der Hilfeleistung nach dem WHG zu erblicken gewesen. Die belangte Behörde unterstellenden Beschwerdeführer, dass er hätte wissen müssen, dass gemäß § 1 WHG Ansprüche nach dem WHG ausschließlich aufgrund einer Auslobung zustehen. Daraus hätte der Beschwerdeführer nach Ansicht der belangten Behörde schließen müssen, dass der Verwaltungsrechtsweg zur Durchsetzung dieser Ansprüche nicht offen stehe. Diese Ansicht sei verfehlt, da nicht einmal der Landespolizeidirektion XXXX gewusst habe, dass ein derartiger Bescheid nicht ergehen dürfte. Gleiches gelte für den Beschwerdeführer, der keineswegs wusste bzw. wissen musste, dass der Bescheid der Landespolizeidirektion XXXX vom 19.02.2015 rechtswidrig sein könnte. Selbst wenn der Beschwerdeführer den Wortlaut des § 1 WHG gekannt hätte, hätte er niemals da ausgeschlossen bzw. wäre es keineswegs unzweideutig ersichtlich, dass ein zwingenden Rechtsvorschriften widersprechender Zustand herbeigeführt wurde. Selbst der Verwaltungsgerichtshof habe mit Erkenntnis vom 13.11.2014, GZ. 2011/12/0037, über ein ähnliches Ansuchen nach dem WHG eines Exekutivbeamten einer anderen Landespolizeidirektion entschieden. Nach der Logik der belangten Behörde werde der Beschwerdeführer zugemutet, in rechtlicher Hinsicht mehr wissen zu müssen als der Verwaltungsgerichtshof. Im dortigen Fall sei ein Zuspruch lediglich aufgrund mangelnden Fremdverschuldens gesagt worden. Im gegenständlichen Fall seien jedoch sämtliche Voraussetzungen erfüllt. Der Dienstunfall sei in Ausübung der exekutivdienstlichen Pflichten geschehen, verschuldet durch die Unaufmerksamkeit eines Kollegen. Ferner habe der Beschwerdeführer zu keiner Zeit wissen können, dass der gegenständliche Bescheid der Landespolizeidirektion römisch 40 offensichtlich rechtswidrig gewesen sei. Der einzige Mangel, der diesen Bescheid tatsächlich angehaftet habe, sei dem nicht erfolgten Zuspruch der Hilfeleistung nach dem WHG zu erblicken gewesen. Die belangte Behörde unterstellenden Beschwerdeführer, dass er hätte wissen müssen, dass gemäß Paragraph eins, WHG Ansprüche nach dem WHG ausschließlich aufgrund einer Auslobung zustehen. Daraus hätte der Beschwerdeführer nach Ansicht der belangten Behörde schließen müssen, dass der Verwaltungsrechtsweg zur Durchsetzung dieser Ansprüche nicht offen stehe. Diese Ansicht sei verfehlt, da nicht einmal der Landespolizeidirektion römisch 40 gewusst habe, dass ein derartiger Bescheid nicht ergehen dürfte. Gleiches gelte für den Beschwerdeführer, der keineswegs wusste bzw. wissen musste, dass der Bescheid der Landespolizeidirektion römisch 40 vom 19.02.2015 rechtswidrig sein könnte. Selbst wenn der Beschwerdeführer den Wortlaut des Paragraph eins, WHG gekannt hätte, hätte er niemals da ausgeschlossen bzw. wäre es keineswegs unzweideutig ersichtlich, dass ein zwingenden Rechtsvorschriften widersprechender Zustand herbeigeführt wurde. Selbst der Verwaltungsgerichtshof habe mit Erkenntnis vom 13.11.2014, GZ. 2011/12/0037, über ein ähnliches Ansuchen nach dem WHG eines Exekutivbeamten einer anderen Landespolizeidirektion entschieden. Nach der Logik der belangten Behörde werde der Beschwerdeführer zugemutet, in rechtlicher Hinsicht mehr wissen zu müssen als der

Verwaltungsgerichtshof. Im dortigen Fall sei ein Zuspruch lediglich aufgrund mangelnden Fremdverschuldens gesagt worden. Im gegenständlichen Fall seien jedoch sämtliche Voraussetzungen erfüllt. Der Dienstunfall sei in Ausübung der exekutivdienstlichen Pflichten geschehen, verschuldet durch die Unaufmerksamkeit eines Kollegen.

Ferner habe der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 25.01.2012, GZ.2011/12/0133, in einem sehr ähnlich gelagerten Fall entschieden. Dort seien Exekutivbeamter durch einen Kollegen im Rahmen der Ausbildung verletzt worden. Nicht anders könne es im gegenständlichen Fall gewertet werden, zumal schon die Anzahl der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofs die zum WHG ergangen seien, zeige das bewegte Verwaltungsgerichtsbarkeit jedenfalls zulässig sei. Ein offenkundig rechtswidriger Bescheid könne daher keinesfalls vorliegen.

Der bekämpfte Bescheid unterliege daher einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung und werde ersatzlos zu beheben sein.

Es werde daher beantragt, den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 04.03.2015, GZ: 133.004/6-I/1/c/15, ersatzlos zu beheben.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem oben dargestellten Verfahrensgang.

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen konnten unmittelbar auf Grund der unstrittigen Aktenlage getroffen werden.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, S 389 entgegen.Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, S 389 entgegen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt - mangels derartiger gesetzlicher Bestimmungen - somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in

dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß 3 Abs.1 letzter Satz VwGbk-ÜG gilt die vorliegende Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß 3 Absatz eins, letzter Satz VwGbk-ÜG gilt die vorliegende Berufung als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG

Zu A)

§ 68 AVG und § 13 DVG haben (auszugsweise) nachstehenden Wortlaut: Paragraph 68, AVG und Paragraph 13, DVG haben (auszugsweise) nachstehenden Wortlaut:

"Abänderung und Behebung von Amts wegen

§ 68. (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Paragraph 68, (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der Paragraphen 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Absatz 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

(2) Von Amts wegen können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

...

Zu § 68 AVG Zu Paragraph 68, AVG

§ 13. (1) In Dienstrechtsangelegenheiten ist eine Aufhebung oder Abänderung von rechtskräftigen Bescheiden von Amts wegen auch dann zulässig, wenn die Partei wußte oder wissen mußte, daß der Bescheid gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt. Paragraph 13, (1) In Dienstrechtsangelegenheiten ist eine Aufhebung oder Abänderung von rechtskräftigen Bescheiden von Amts wegen auch dann zulässig, wenn die Partei wußte oder wissen mußte, daß der Bescheid gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt.

(2) Zur Aufhebung und Abänderung gemäß Abs. 1 und gemäß § 68 Abs. 2 AVG sowie zur Nichtigerklärung gemäß § 68 Abs. 4 AVG ist die oberste Dienstbehörde jenes Ressorts zuständig, dessen Personalstand der Bedienstete, auf den sich das Verfahren bezieht, (2) Zur Aufhebung und Abänderung gemäß Absatz eins und gemäß Paragraph 68, Absatz 2, AVG sowie zur Nichtigerklärung gemäß Paragraph 68, Absatz 4, AVG ist die oberste Dienstbehörde jenes Ressorts zuständig, dessen Personalstand der Bedienstete, auf den sich das Verfahren bezieht,

1. im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides im Sinne des § 68 AVG oder 1. im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides im Sinne des Paragraph 68, AVG oder

2. im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand oder Dienstverhältnis

angehört hat. Hat eine nachgeordnete Dienstbehörde einen Bescheid erlassen und gehört der betreffende Bedienstete weiterhin dem Personalstand dieser nachgeordneten Dienstbehörde an, kann auch sie diesen Bescheid gemäß § 68 Abs. 2 AVG - ausgenommen in den Fällen des Abs. 1 - abändern oder aufheben angehört hat. Hat eine nachgeordnete Dienstbehörde einen Bescheid erlassen und gehört der betreffende Bedienstete weiterhin dem Personalstand dieser nachgeordneten Dienstbehörde an, kann auch sie diesen Bescheid gemäß Paragraph 68, Absatz 2, AVG - ausgenommen in den Fällen des Absatz eins, - abändern oder aufheben.

(3) Zur Erlassung von Bescheiden gemäß Abs. 2 ist, soweit es sich um Angelegenheiten im Sinne des § 2 Abs. 6 zweiter Satz handelt, die Dienststelle zuständig, die über den Pensionsaufwand verfügt. (3) Zur Erlassung von Bescheiden

gemäß Absatz 2, ist, soweit es sich um Angelegenheiten im Sinne des Paragraph 2, Absatz 6, zweiter Satz handelt, die Dienststelle zuständig, die über den Pensionsaufwand verfügt.

(4) Die Nichtigerklärung im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 1 AVG ist jedenfalls innerhalb eines Jahres von dem Zeitpunkt an zulässig, in dem der zuständigen Dienstbehörde der von der unzuständigen Behörde erlassene Bescheid bekanntgeworden ist, längstens jedoch innerhalb von zehn Jahren seit der Erlassung des Bescheides. (4) Die Nichtigerklärung im Sinne des Paragraph 68, Absatz 4, Ziffer eins, AVG ist jedenfalls innerhalb eines Jahres von dem Zeitpunkt an zulässig, in dem der zuständigen Dienstbehörde der von der unzuständigen Behörde erlassene Bescheid bekanntgeworden ist, längstens jedoch innerhalb von zehn Jahren seit der Erlassung des Bescheides.

(5) Die Nichtigerklärung nach § 68 Abs. 4 AVG reicht auf den Zeitpunkt zurück, in dem der nichtigerklärte Bescheid erlassen worden ist. (5) Die Nichtigerklärung nach Paragraph 68, Absatz 4, AVG reicht auf den Zeitpunkt zurück, in dem der nichtigerklärte Bescheid erlassen worden ist."

Im vorliegenden Fall begründet die belangte Behörde ihr Vorgehen nach § 13 DVG damit, dass Ansprüche nach den §§ 1 Abs. 1 und 4 WHG nicht im Verwaltungsrechtsweg geltend gemacht werden können, sondern vor den Zivilgerichten durchzusetzen seien. Im vorliegenden Fall begründet die belangte Behörde ihr Vorgehen nach Paragraph 13, DVG damit, dass Ansprüche nach den Paragraphen eins, Absatz eins und 4 WHG nicht im Verwaltungsrechtsweg geltend gemacht werden können, sondern vor den Zivilgerichten durchzusetzen seien.

Der Beschwerdeführer hielt dem im Wesentlichen entgegen, dass die Anwendung des § 13 DVG im vorliegenden Fall nicht zulässig gewesen sei, da der Bescheid der Landespolizeidirektion XXXX vom 19.02.2015 noch nicht in Rechtskraft erwachsen sei. Einerseits habe die belangte Behörde bereits mit dem nun bekämpften Bescheid vom 04.03.2015 die Aufhebung gemäß § 13 DVG verfügt, andererseits habe der Beschwerdeführer fristgerecht gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion XXXX vom 19.02.2015 Beschwerde erhoben. Der Beschwerdeführer hielt dem im Wesentlichen entgegen, dass die Anwendung des Paragraph 13, DVG im vorliegenden Fall nicht zulässig gewesen sei, da der Bescheid der Landespolizeidirektion römisch 40 vom 19.02.2015 noch nicht in Rechtskraft erwachsen sei. Einerseits habe die belangte Behörde bereits mit dem nun bekämpften Bescheid vom 04.03.2015 die Aufhebung gemäß Paragraph 13, DVG verfügt, andererseits habe der Beschwerdeführer fristgerecht gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion römisch 40 vom 19.02.2015 Beschwerde erhoben.

Diesem Vorbringen kommt Berechtigung zu. Die Anwendung des § 68 Abs. 2 AVG - und damit auch des § 13 Abs. 1 und 2 DVG - setzt voraus, dass der betroffene Bescheid als Rechtsnorm existent geworden und allen Parteien gegenüber in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. Hengstschläger-Leeb, Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, 4. Bd, Wien 2009, Rz 53 und die dort zitierte Judikatur). Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage erweist sich der bekämpfte Bescheid als rechtswidrig, da der Bescheid der Landespolizeidirektion XXXX vom 19.02.2015 - ungeachtet allfälliger inhaltlicher Mängel - am 04.03.2015 jedenfalls noch nicht in Rechtskraft erwachsen war. Die belangte Behörde war daher zu diesem Zeitpunkt nicht berechtigt, den in Rede stehenden Bescheid gemäß § 13 Abs. 1 und 2 DVG aufzuheben. Diesem Vorbringen kommt Berechtigung zu. Die Anwendung des Paragraph 68, Absatz 2, AVG - und damit auch des Paragraph 13, Absatz eins und 2 DVG - setzt voraus, dass der betroffene Bescheid als Rechtsnorm existent geworden und allen Parteien gegenüber in Rechtskraft erwachsen ist (vergleiche Hengstschläger-Leeb, Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, 4. Bd, Wien 2009, Rz 53 und die dort zitierte Judikatur). Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage erweist sich der bekämpfte Bescheid als rechtswidrig, da der Bescheid der Landespolizeidirektion römisch 40 vom 19.02.2015 - ungeachtet allfälliger inhaltlicher Mängel - am 04.03.2015 jedenfalls noch nicht in Rechtskraft erwachsen war. Die belangte Behörde war daher zu diesem Zeitpunkt nicht berechtigt, den in Rede stehenden Bescheid gemäß Paragraph 13, Absatz eins und 2 DVG aufzuheben.

Der bekämpfte Bescheid war daher gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 DVG ersatzlos zu beheben. Der bekämpfte Bescheid war daher gemäß Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz eins, DVG ersatzlos zu beheben.

Eine allenfalls vom Beschwerdeführer eingebrachte Beschwerde gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion XXXX vom 19.02.2015, Zahl: Eine allenfalls vom Beschwerdeführer eingebrachte Beschwerde gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion römisch 40 vom 19.02.2015, Zahl:

P6/61178/2011-PA, wird daher - soweit nicht die Erlassung einer Beschwerdeentscheidung in Erwägung gezogen wird - dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen sein.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Angesichts der oben dargestellten Rechtslage bzw. Judikatur erscheint die hier zu beurteilende Frage der Zulässigkeit der Aufhebung von Bescheiden nach § 13 DVG eindeutig geklärt. Angesichts der oben dargestellten Rechtslage bzw. Judikatur erscheint die hier zu beurteilende Frage der Zulässigkeit der Aufhebung von Bescheiden nach Paragraph 13, DVG eindeutig geklärt.

Schlagworte

amtswegige Aufhebung, Beschwerde, ersatzlose Behebung, Rechtskraft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W213.2106023.1.00

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at